

12. Nov. 1964

123

Für das Nachschlagewerk!

Ja

Für die Fachpresse!

Ja

Für die amtliche Sammlung!

Nein

Gesetz: SchwBeschG i.d.F. vom 14. August 1961 §§ 2, 34;
SchwBeschG i.d.F. vom 16. Juni 1953 §§ 2, 33; Gesetz zur
Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 3. Juli 1961
(BGBl. I S. 857), Art. II, IV; TVG § 1; Manteltarifver-
trag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Textilindustrie
im Lande Niedersachsen (ohne Regierungsbezirk Osnabrück)
und im Lande Bremen vom 23. November 1957 (Urlaubsregelung;
vom 3. März 1961

Leitsätze:

1. Zweck des seinem Wortlaut nach eindeutigen Art. II des Gesetzes zur Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 857) ist es gewesen, den Mindergeschädigten nach § 2 Abs. 1 SchwBeschG (a.F.) den Übergang auf die neue gesetzliche Regelung, die einen Zusatzurlaub für Mindergeschädigte nicht mehr vorsieht, zu erleichtern und den Schwerbeschädigtenzusatzurlaub allmählich abzubauen.
2. Rechtstechnisch hat Art. II des Gesetzes zur Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 3. Juli 1961 eine gesetzliche Befristung zum Inhalt, die die Beendigung der bestehenden Gleichstellung mit Ablauf des 1. Juli 1963 bewirkt. Hieraus folgt, daß im Jahre 1963 für Mindergeschädigte von vornherein nur ein anteiliger bzw. verkürzter Schwerbeschädigtenzusatzurlaub entstanden ist.
3. Wird in einen Tarifvertrag eine gesetzliche Regelung übernommen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diese Verweisung lediglich der Klarstellung dient.
4. Eine Tarifnorm kann entgegen ihrem Wortlaut ausgelegt werden, wenn sich die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen nachträglich geändert haben und Sinn und Zweck eine vom Wortlaut abweichende Auslegung erfordern (Bestätigung des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 9. Oktober 1956 - 3 AZR 643/54 - BAG 3, 159 = AP Nr. 2 zu § 1 TVG Auslegung).

Aktenzeichen: 5 AZR 507/63

Urteil des BAG vom 12. November 1964

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

123

AZR 507/63

3 Sa 266/63 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

erkündet

am 12. November 1964

ez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung am 12. November 1964 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Professor Dr. Stumpf und Dr. Auffarth sowie den Bundesarbeitsrichter Schulte und die Bundesarbeitsrichterin Kempe für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 14. August 1963 - 3 Sa 266/63 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Wilhelmshaven vom 25. April 1963 - Ca 251/63 - wie folgt abgeändert:

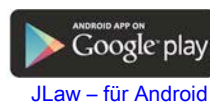
Die Klage wird abgewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n :



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

1. Der seit dem 25. Oktober 1954 als Textilarbeiter bei der Beklagten beschäftigte Kläger ist zu 40 % kriegsbeschädigt und einem Schwerbeschädigten gleichgestellt.

Auf das Arbeitsverhältnis der tarifgebundenen Parteien findet der Tarifvertrag über die Urlaubsbestimmungen des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Textilindustrie im Lande Niedersachsen (ohne Regierungsbezirk Osnabrück) und im Lande Bremen vom 23. November 1957 (Urlaubsregelung) vom 3. März 1961 Anwendung. Die hier interessierenden tarifvertraglichen Bestimmungen lauten:

" § 2
Urlaubsregelung

I. Urlaub:

Für die Regelung des Urlaubs wird im Lande Niedersachsen das "Niedersächsische Urlaubs-gesetz" vom 10. Dezember 1948 zugrunde gelegt.

II. Urlaubsdauer:

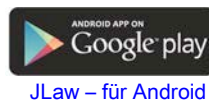
1. Die Urlaubsdauer beträgt:
.....bei ununterbrochener Betriebszugehörigkeit von mehr als 7 Jahren oder vom vollendeten 35. Lebensjahr 19 Urlaubstage,...
2. Für die Gewährung des Urlaubs ist die Betriebszugehörigkeit und das Lebensalter bei Beginn des Urlaubsjahres maßgebend.
.....
6. Schwerbeschädigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. Juni 1955 erhalten einen zusätzlichen Urlaub von 6 Werktagen gemäß § 33 des Gesetzes.
....."

Für das Jahr 1965 hat die Beklagte dem Kläger den tariflichen Jahresurlaub von 19 Werktagen und einen Schwerbeschädigtenzusatzurlaub von weiteren vier Werktagen gemäß § 34 SchwBesch gewährt.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

2. Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe für das Jahr 1963 im Hinblick auf das Stichtags- und Akzessoritätsprinzip der volle Zusatzurlaub von sechs Werktagen zu. Er hat daher beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm zwei weitere Werktage als bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie meint, nach Art. 2 des Schwerbeschädigten-Änderungsgesetzes vom 3. Juli 1961 (BGBl. I, 857) sei von vornherein nur ein anteiliger Zusatzurlaub von vier Werktagen zugunsten des Klägers im Jahre 1963 entstanden.

3. Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, wegen der Akzessorität des Zusatzurlaubs zum Jahresurlaub sei am 1. Januar 1963 dem Kläger ein Anspruch auf einen vollen Zusatzurlaub von sechs Tagen entstanden; eine Zwölfteilung gem. § 5 BUrlG scheide aus, weil der Stichtag in der zweiten Jahreshälfte liege. Art. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1961 stehe dieser Auffassung nicht entgegen, diese gesetzliche Bestimmung könne nur dahingehend verstanden werden, daß ein Mindergeschädigter vom 8. Juli 1963 ab einen Anspruch auf Zusatzurlaub nicht mehr erwerben könne.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klagabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Im Gegensatz zum früheren Recht erhalten nach der Neufassung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 14. August 1961 sog. Mindergeschädigte mit einer nicht nur vorübergehenden Erwerbsminderung; zwischen 30 und 50 % (§ 2 Abs. 1 lit. a SchwBeschG), die den Schwerbeschädigten gleichgestellt sind, keinen zusätzlichen Urlaub von sechs Arbeitstagen im Jahr mehr; die Vorschrift des § 34 SchwBeschG (früher § 33 SchwBeschG) gilt nicht für diesen Personenkreis (§ 2 Abs. 1 letzter Halbsatz SchwBeschG). Für die nach früherem Recht Gleichgestellten ist in Art. II des Schwerbeschädigtenänderungsgesetzes vom 3. Juli 1961



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

(BGBI. I, 857) jedoch bestimmt worden, daß - wenn die Gleichstellung nicht vorher widerrufen wird - die weiterreichenden Wirkungen der bisherigen Gleichstellung erst zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes enden. Gemäß Art. VI Abs. 1 des Schwerbeschädigtenänderungsgesetzes sollte das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten; diese ist am 7. Juli 1961 im Bundesgesetzblatt 1961 Teil I Nr. 47 S. 857 erfolgt. Demnach haben somit die "weiterreichenden Wirkungen der bisherigen Gleichstellung" mit Ablauf des 7. Juli 1963 ihr Ende gefunden (§ 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB).

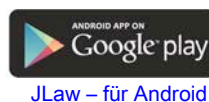
2. Die Formulierung in Art. II aaO, daß zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes "die weiterreichenden Wirkungen der Gleichstellung" enden, ist eindeutig und kann zu keinen Mißverständnissen Anlaß geben. Wenn etwas "enden" soll, so kann dies nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nur so verstanden werden, daß dann etwas aufhören, wegfallen oder untergehen soll. Anhaltspunkte dafür, daß der Gesetzgeber seinen Worten einen anderen Sinn beimessen wollte, als sie dem allgemeinen oder dem juristischen Sprachgebrauch entsprechen, sind nicht ersichtlich. Wie sich aus den Materialien zum Schwerbeschädigtenänderungsgesetz vom 3. Juli 1961 ergibt, liegt der Grund für die Herausnahme der Mindergeschädigten aus dem Kreis der Begünstigten für einen Zusatzurlaub ausschließlich darin, daß die Mindergeschädigten nicht mehr in dem bisherigen Umfang als schutzbedürftig angesehen werden. Der Gesetzgeber war der Meinung, daß der Mindergeschädigte zur Aufrechterhaltung oder Wiederauffrischung seiner Arbeitskraft keiner längeren Erholung als der Gesunde bedarf. Vor allem sollte - da sich die bisherige Gewährung des Zusatzurlaubs an Gleichgestellte in zahlreichen Fällen auf das Betriebsklima ungünstig ausgewirkt hatte - dadurch insbesondere einer weiteren Mißstimmung bei den Schwererwerbsbeschränkten, die mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht in den Genuß einer Gleichstellung kommen konnten, entgegengewirkt werden (vgl. Reg. Entwurf, Drucks. Nr. 1256, S. 11 und S. 20). Aus-



schließlicher Zweck des Art. II SchwBeschÄndG ist es mithin lediglich gewesen, den nach bisherigem Recht Gleichgestellten den Übergang auf die neue Regelung zu erleichtern (vgl. Reg.-Entwurf, Drucks. Nr. 1256, S. 16). Entsprechend diesem offensichtlichen Ausgleichscharakter muß somit als Sinn der gesetzlichen Regelung angenommen werden, daß die bisher Gleichgestellten zwar noch für den Restteil des Jahres 1961 und für das gesamte Jahr 1962 ihren bisherigen Status in vollem Umfang behalten sollten, nicht mehr aber für das gesamte Jahr 1963. Die Absicht des Gesetzgebers ist es gewesen, die bisherige Rechtstellung der Gleichgestellten allmählich abzubauen, und zwar von sechs Tagen Zusatzurlaub in den Jahren 1961 und 1962 über einen anteiligen Zusatzurlaub im Jahre 1963 bis zu einem vollständigen Fortfall des Zusatzurlaubs im Jahre 1964.

3. Von diesem Gesetzeszweck ausgehend, stellt die Bestimmung des Art. II SchwBeschÄndG rechtstechnisch nichts anderes dar als die gesetzliche Befristung und Beendigung der bis dahin bestehenden Gleichstellung. Im Ergebnis handelt es sich also um eine auf zwei Jahre begrenzte "besondere" Gleichstellung, die rechtlich wie eine solche zu behandeln ist; d.h. mit Ablauf des 7. Juli 1963 sind die mit den bisherigen Gleichstellungen hinsichtlich des Urlaubs verbundenen Vorteile weggefallen. Hieraus ergibt sich, daß für das Jahr 1963 von vornherein nur ein anteiliger bzw. verkürzter Zusatzurlaub entstanden ist.

4. Die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung ergibt sich auch aus dem allgemeinen Prinzip, daß bei der Gewährung von auf einen bestimmten Zeitraum abgestellten Rechten diese entsprechend in Fortfall kommen, wenn sie im Laufe dieses Zeitraumes für einen bestimmten Personenkreis außer Kraft gesetzt werden. Wenn also Art. II des Gesetzes vom 3. Juli 1961 bestimmt, daß für Mindergeschädigte im Verlauf des Urlaubsjahres der Zusatzurlaub entfallen soll, so ergibt sich eine Verkürzung des normalerweise für das ganze Urlaubsjahr bestimmten Zusatzurlaubs pro rata temporis.



- 6 -

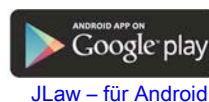
5. Auch urlaubsrechtliche Grundsätze führen nicht zu einem anderen Ergebnis. Weder das sog. Akzessoritätsprinzip, d.h. die Abhängigkeit des Zusatzurlaubs vom Grundurlaub (BAG 2, 317 [319] = AP Nr. 1 zu § 33 SchwBeschG; BAG AP Nr. 2 zu § 33 SchwBeschG; BAG 13, 228 = AP Nr. 1 zu § 34 SchwBeschG; das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmte Urteil 5 AZR 259/63 vom 6. März 1964 = AP Nr. 3 zu § 34 SchwBeschG 1961), noch das sog. Stichtagsprinzip, d.h. der für die Entstehung und den Erwerb des Urlaubs maßgebliche Zeitpunkt (BAG 3, 61 = AP Nr. 10 zu § 611 BGB Urlaubsrecht; BAG AP Nr. 13 zu § 611 BGB Urlaubsrecht; BAG AP Nr. 2 zu § 4 ArbPlatzSchutzG; Schelp-Herbst, BURLG, Anm. 41 zu § 1), sagen etwas konkretes darüber aus, in welcher Höhe einem Mindergeschädigten für das Jahr 1963 ein Zusatzurlaub entstanden ist. Die Höhe des Zusatzurlaubs kann vielmehr nur im Zusammenhang mit Art. II des Änderungsgesetzes vom 3. Juli 1961 i.V. mit §§ 2, 33 SchwBeschG [a.F.] ermittelt werden.

Dem gefundenen Ergebnis steht schließlich auch § 5 BURLG nicht entgegen. § 5 BURLG bezieht sich seinem Wortlaut nach nur auf Fälle des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis, nicht aber auch auf solche, die den Wegfall bestimmter Anspruchsvoraussetzungen zum Gegenstand haben. Seinem Sinn und Zweck nach will diese Vorschrift in erster Linie vermeiden, daß der Arbeitnehmer im Hinblick auf die Wartezeit (§ 4 BURLG) bei einem Arbeitsplatzwechsel einen Urlaubsverlust erleidet. Art. II des SchwBeschÄndG ist gegenüber § 5 BURLG lex specialis; eine auch nur entsprechende Anwendung ist mithin ausgeschlossen.

II. 1. Auch ein tariflicher Anspruch auf den vollen Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 1963 steht dem Kläger nicht zu. Die tarifliche Regelung des § 2 Abschn. II Ziff. 6 dient lediglich der Klarstellung, wie das üblicherweise bei Übernahme oder Verweisung auf eine gesetzliche Regelung in einem Tarifvertrag der Fall ist. Ihr kommt nur der Charakter einer sog. neutralen Regelung zu, die, weil sie keine Tarifnorm im Rechtssinne ist, keine eigenständige tarifliche Bedeutung hat (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeits-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rechts, 6. Aufl., 2. Bd., § 15 Ziff. II 5 e S. 201). Durch die Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes ist daher - trotz der genauen Bezeichnung des in Bezug genommenen Gesetzes vom 16. Juni 1953 - die tarifliche Regelung des § 2 Abschn. II Ziff. 6 insoweit gegenstandslos geworden, als nunmehr die neue gesetzliche Regelung gilt (vgl. RAG ARS 12, 206; Hueck-Wipperdey, aaO und § 19 Ziff. I 3 S. 279, Fußnote 38). Denn es ist kein Anhaltspunkt ersichtlich, daß die Tarifvertragsparteien mit dem Hinweis auf die genau bezeichnete gesetzliche Regelung etwas anderes bezweckt haben, als der Klarstellung des seinerzeitigen Rechtszustandes zu dienen; es kann nicht angenommen werden, daß damit die frühere gesetzliche Regelung gleichsam zementiert werden sollte. Eine solche Annahme widerspräche auch der vielfachen Tarifpraxis. Die Tarifparteien sind viel eher geneigt, sich nur für kürzere Zeit tarifvertraglich festzulegen, um sich den nicht immer voraussehbaren veränderlichen Verhältnissen besser und schneller anpassen zu können. Sinn und Zweck dieser tariflichen Bestimmung konnte es daher nur sein, deutlich zu machen, daß die vom Schwerbeschädigten-gesetz in der jeweiligen Fassung begünstigten Arbeitnehmer einen zusätzlichen Urlaub haben, der nicht mit dem nach Dauer der Betriebszugehörigkeit gestaffelten Grundurlaub verrechnet werden darf. Es darf auch nicht übersehen werden, daß die Formulierung dieser tariflichen Bestimmung aus den vorangegangenen tariflichen Urlaubsabkommen vom 1. Juni 1956 und vom 21. Mai 1959 wörtlich übernommen worden ist. Zur damaligen Zeit war aber eine zur Klarstellung dienende Bestimmung, und zwar gerade mit dieser Formulierung, angezeigt, zumal seinerzeit der Grundsatz, daß der Zusatzurlaub auf den Grundurlaub aufzustocken sei, trotz des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Februar 1956 (BAG 2, 317 = AP Nr. 1 zu § 33 SchwBeschG) noch nicht allgemein anerkannt war. Erst mit Urteil vom 4. Oktober 1962 (BAG 13, 228 = AP Nr. 1 zu § 34 SchwBeschG) hat das Bundesarbeitsgericht diese Rechtsansicht erneut bestätigt. Der wörtlichen Übernahme dieser tariflichen Regelung in das jeweils neue



Urlaubsabkommen auch nach Klärung dieser Rechtsfrage kann somit keine eigenständige Bedeutung zugemessen werden.

2. Abgesehen davon müßte selbst dann, wenn die Tarifvertragsparteien ursprünglich wirklich im Sinn gehabt haben sollten, die bisherige gesetzliche Regelung als eigenständige tarifliche Regelung zu übernehmen, eine vom Wortlaut abweichende Regelung Platz greifen. Wie das Bundesarbeitsgericht bereits ausgeführt hat (BAG 3, 159 = AP Nr. 2 zu § 1 TVG Auslegung), ist einem Tarifvertrag dann nämlich ein abweichender Inhalt zu geben, wenn sich die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen nachträglich geändert haben und Sinn und Zweck eine vom Wortlaut abweichende Auslegung erfordern. Diese Voraussetzungen für eine abweichende Auslegung wären hier jedenfalls gegeben, da nicht angenommen werden kann, daß sich die Tarifvertragsparteien dem erklärten Ziel der Gesetzesänderung widersetzen wollten.

III. Nach alledem war daher der Revision der Beklagten stattzugeben und, da die Sache zur Endentscheidung reif ist, die Klage abzuweisen (§ 564 Abs. 1, § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO; § 72 Abs. 3 ArbGG).

gez. Dr. Boldt

Schulte

Dr. Stumpf

Kempe

Dr. Auffarth



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

